

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 43

- **Verkauf eines Unfallwagens und Bagatellisierung der Vorschäden**

BGH, Urteil vom 08.09.2021, AZ: VIII ZR 258/20

Der BGH erließ einen Beschluss zu folgendem Sachverhalt:

Im April 2018 erwarb die Klägerin von einem Kraftfahrzeughändler einen gebrauchten Kombi zum Kaufpreis von 31.850,00 €. Im schriftlichen Kaufvertrag vom 07.04.2018 wurde in der Rubrik „Schäden laut Vorbesitzer“, „Offene Schäden“ und „technische optische Mängel“ auf den Inhalt eines – dem Kaufvertrag nicht beigefügten – Gebrauchtwagenzertifikats verwiesen, das nachgereicht werden sollte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Berufungsinstanz zur Abtretungserklärung**

LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, AZ: 33 S 49/20

Das LG Coburg hat in der vorliegenden Sache über die Zulässigkeit und Begründetheit der eingelegten Berufung durch das klagende Sachverständigenbüro zu entscheiden. Dieses klagte erstinstanzlich (AG Coburg, Urteil vom 13.07.2020, AZ: 12 C 2825/19) gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers eines Verkehrsunfallschadens auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 624,73 €. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Desinfektionskosten auch bei fiktiver Abrechnung**

AG Amberg, Urteil vom 29.01.2021, AZ: 2 C 624/20

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab und macht ausgehend von dem vollen Schadenbetrag 3.199,13 € Reparaturkosten geltend, wovon 2.487,16 € auf die Netto-Reparaturkosten, 75,00 € auf die Wertminderung, 606,97 € auf die Gutachterkosten und 30,00 € auf die Unkostenpauschale entfallen. Die Beklagte hat torgerichtlich eine Regulierung von 75 % der Kosten geleistet und zudem bei den Positionen Verbringungskosten, Ersatzteilpreisaufschläge und Corona-Desinfektion vorgenommen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden, Indizwirkung der Reparaturrechnung, Bestätigung von Entsorgungskosten, Vorbereitungszeit für Lackierung, wie auch Desinfektionskosten**

AG Ravensburg, Urteil vom 07.10.2021, AZ: 1 C 375/21

Der Kläger machte restliche Schadenersatzansprüche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest. Vor der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs holte der Kläger ein Gutachten ein und ließ auf Basis des Gutachtens dann sein Fahrzeug in einem Autohaus reparieren. Nach Erhalt der Rechnung leitete der Kläger diese an die Beklagte weiter, welche allerdings Abzüge vornahm. Der Kläger zog vor Gericht und gewann weitaus überwiegend. Das AG Ravensburg sprach weiteren Reparaturschaden in Höhe von 153,15 € zu. 85 % der Kosten des Rechtsstreits hatte die Beklagte zu tragen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Verkauf eines Unfallwagens und Bagatellisierung der Vorschäden**
BGH, Urteil vom 08.09.2021, AZ: VIII ZR 258/20

Hintergrund

Der BGH erließ einen Beschluss zu folgendem Sachverhalt:

Im April 2018 erwarb die Klägerin von einem Kraftfahrzeughändler einen gebrauchten Kombi zum Kaufpreis von 31.850,00 €. Im schriftlichen Kaufvertrag vom 07.04.2018 wurde in der Rubrik „Schäden laut Vorbesitzer“, „Offene Schäden“ und „technische optische Mängel“ auf den Inhalt eines – dem Kaufvertrag nicht beigelegten – Gebrauchtwagenzertifikats verwiesen, das nachgereicht werden sollte. Weiterhin fand sich in der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen“ am Ende der Vertragsurkunde innerhalb des – klein gedruckten – Fließtexts unter anderem die Angabe:

„Kundin wurde über Vorschaden Front und allgemeinen Nachlackierungen vorab informiert, welche nicht nach Herstellerrichtlinien repariert wurden. Art und Umfang unbekannt.“

Bei der Übergabe des Fahrzeugs am 24.04.2018 erhielt die Klägerin sodann auch das Gebrauchtwagenzertifikat, in welchem es hieß, dass das Fahrzeug dem Fahrzeugalter und der Kilometerlaufleistung entsprechende typische Gebrauchsspuren aufweise. Weiter hieß es, das Fahrzeug sei an "Front/Heck und linke[r] Fzg. Seite" instand gesetzt und nachlackiert worden, die Reparatur der Vorschäden sei nicht nach Herstellervorgabe erfolgt.

Nach der Übergabe entdeckte die Klägerin im Fahrzeug Blutspritzer und Glassplitter. Daraufhin wandte sie sich an eine Vertragswerkstatt. Diese sah die Datenbank zum Fahrzeug ein und stellte einen Wechsel des Motors im Januar 2018 fest. Das Fahrzeug habe einen schweren Unfall erlitten, wobei beide Front-Airbags ausgelöst worden seien. Der Reparaturaufwand habe 15.000,00 € betragen.

Deshalb erklärt die Klägerin per Schreiben vom 01.05.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit einem weiteren Schreiben vom 25.03.2019 erklärte sich zudem noch die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung. Letztendlich zog die Klägerin vor Gericht und gewann in den ersten beiden Instanzen (LG Halle, Entscheidung vom 01.11.2019, AZ: 5 O 250/19; OLG Naumburg, Entscheidung vom 06.08.2020, AZ: 2 U 195/19). Lediglich in der Berufungsinstanz musste sie sich einen Wertersatzabzug in Höhe von 330,00 € gefallen lassen. Die Beklagte legte Revision vor dem BGH ein, welcher die vorinstanzliche Entscheidung des OLG Naumburg aufhob und dahin zurückverwies.

Aussage

Der BGH ging davon aus, dass das OLG Naumburg das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt habe. Bei ausreichender Gewährung dieses rechtlichen Gehörs, wäre durchaus eine andere Entscheidung des Gerichts denkbar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei ein grundrechtsgleiches Recht und in Art. 103 Abs. 1 GG verankert. Es solle sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Somit seien auch erhebliche Beweisanträge seitens des Gerichts zu berücksichtigen.

Einen solchen Beweisantrag machte die Beklagtenseite mit der Benennung des Zeugen A. Das Berufungsgericht sei diesem Beweisantrag zu Unrecht nicht nachgegangen. Das Berufungsgericht hatte die Einvernahme des Zeugen A deshalb abgelehnt, weil es den Vortrag der Beklagtenseite für widersprüchlich hielt.

So trug die Beklagtenseite unter Benennung des Zeugen A vor, dieser Mitarbeiter habe die Klägerin bei der Besichtigung des Fahrzeugs vor Kaufvertragsabschluss ausdrücklich auf einen erheblichen Frontschaden hingewiesen. In der Berufungsinstanz habe die Beklagte diesen

Vortrag dann fallengelassen. Sie habe dann argumentiert, es sei ein Hinweis auf einen erheblichen Unfallschaden deswegen nicht erfolgt, weil sie das Fahrzeug bei Ankauf nicht untersucht habe. Die Beklagte habe also zweitinstanzlich die positive Kenntnis eines Unfallschadens verneint. Dies stehe allerdings im Widerspruch zum erstinstanzlichen noch behaupteten Hinweis auf eben einen solchen Unfallschaden. Aufgrund der Widersprüchlichkeit sei somit dem Angebot auf Zeugenbeweis nicht mehr nachzugehen.

Der BGH sah dies anders.

Die Beklagte habe keinesfalls ihr erstinstanzliches Vortragen zu den Unfallschäden aufgegeben. Das Berufungsgericht habe den Gesamtzusammenhang des Beklagtenvortrags verkannt. Zweitinstanzlich wollte die Beklagte lediglich richtigstellen, dies im Hinblick auf die erstinstanzlich vertretene Ansicht der Bagatellisierung des Unfallschadens, sie sei nicht gehalten gewesen, gegenüber der Klägerin zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses genauere Ausführung zu den ihr im Detail damals nicht bekannten Vorschäden des Fahrzeugs zu machen.

Der BGH sah das Vortragen auf Beklagtenseite also gerade nicht als widersprüchlich an. Selbst ein widersprüchliches Vortragen würde das Absehen von der Beweiserhebung nicht rechtfertigen. Auch widersprüchlicher Vortrag erlaube es vielmehr dem Gericht nicht, einen benannten Zeugen nicht zu hören. Eine Partei sei nicht gehindert, ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits zu ändern, insbesondere zu präzisieren, zu ergänzen oder zu berichtigen. Widersprüchlichkeiten im Parteivortrag könnten allenfalls im Rahmen der Beweiswürdigung Beachtung finden. Hätte die Vorinstanz den Beweis durch Zeugeneinvernahme erhoben, so sei nicht auszuschließen, dass das Gericht bei Berücksichtigung des übergebenen Vortrags zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Es sei nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht bei Erhebung des von der Beklagten angebotenen Beweises in Bezug auf die Annahme eines Sachmangels oder jedenfalls in Bezug auf einen Ausschluss der Gewährleistungsrechte nach § 442 Abs. 1 BGB zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und deshalb den Anspruch der Klägerin auf Rückabwicklung verneint hätte.

Der BGH sah es dann auch als möglich an, dass keine arglistige Täuschung auf Beklagtenseite vorgelegen hatte, auf welche das OLG Naumburg bei der Begründung des Urteils zusätzlich abstellte. Denn falls der Mitarbeiter der Beklagtenseite die Klägerin vor Abschluss des Kaufvertrags in dem oben genannten Sinne aufgeklärt habe, könnte auch nicht von einer arglistigen Täuschung seitens der Beklagten im Sinne von § 123 Abs. 1 BGB ausgegangen werden.

Praxis

In diesem Fall hat sich die Hartnäckigkeit der Beklagtenseite durch die Instanzen hindurch ausgezahlt.

Erst der BGH interpretierte den Vortrag des verklagten Autohändlers richtig und erkannte den gravierenden Verstoß der Vorinstanzen gegen das grundrechtsgleiche Recht des rechtlichen Gehörs. Das OLG Naumburg hielt es offensichtlich nicht mehr für notwendig, den auf Beklagtenseite angebotenen Zeugenbeweis zu erheben. Der Zeuge A hätte allerdings durchaus bestätigen können, dass die Klägerin als Käuferin eines Gebrauchtwagens auf den massiven Unfallschaden ausreichend hingewiesen wurde.

Zu einen interpretierte das OLG Naumburg allerdings den Vortrag auf Beklagtenseite falsch und zum anderen zog es daraus auch noch falsche rechtliche Schlüsse. Es ist nirgends gesetzlich verankert, dass widersprüchlicher Vortrag dazu führt, dass Beweisangeboten nicht mehr nachgegangen werden müsse.

Wird der Käufer im Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz ausreichend und umfassend über Vorschäden aufgeklärt – wobei hier selbstverständlich nicht bagatellisiert werden darf – so kann der Käufer in der Regel später aus eben diesen Umständen keine Rechte mehr herleiten.

- **Berufungsinstanz zur Abtretungserklärung**
LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, AZ: 33 S 49/20

Hintergrund

Das LG Coburg hat in der vorliegenden Sache über die Zulässigkeit und Begründetheit der eingelegten Berufung durch das klagende Sachverständigenbüro zu entscheiden. Dieses klagte erstinstanzlich (AG Coburg, Urteil vom 13.07.2020, AZ: 12 C 2825/19) gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers eines Verkehrsunfallschadens auf Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 624,73 €.

In erster Instanz unterlag die Klägerin wegen der vom Gericht für unwirksam gehaltenen Abtretungserklärung. Der geschädigte Auftraggeber trat seine Schadenersatzansprüche in Höhe der Sachverständigenkosten an die Klägerin ab. Die Beklagte wandte ein, dass diese wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB unwirksam sei und den Unterzeichner der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen benachteiligen würde. Das AG Coburg folgte diesem Einwand in seinen Ausführungen.

Aussage

Die zulässige Berufung ist zum überwiegenden Teil begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 624,73 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 249, 398 BGB, 115 VVG. Das LG Coburg stellt fest, dass der Geschädigte den Anspruch wirksam an die Klägerin abgetreten hat. Sie ist nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebotes gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Weil es sich bei der Abtretungserklärung zwar um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, ist die genannte Norm zwar einschlägig, allerdings ergibt sich aus ihr keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers.

„Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartner auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgend so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Recht feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird, vgl. BGH, Urteil vom 17.7.2018, Az. VI ZR 274/17, NJW 2019, 51, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.“

Diesen Anforderungen genüge die vorgelegte Abtretungserklärung. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen. In der vorliegenden Abtretungserklärung findet sich bereits keine Regelung, die vom Verbraucher falsch verstanden werden kann. Sie regelt nicht, dass der Geschädigte von der Klägerin auch weiter in Anspruch genommen werden könne und welches Schicksal dann die abgetretene Schadenersatzforderung des Geschädigten erfahren soll. Dies erklärt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz.

„Der BGH hat bereits in dem o. g. Urteil vom 17.07.2018, Az. VI ZR 274/17, darauf hingewiesen, dass der Geschädigte im Falle einer Sicherungsabtretung der Schadenersatzforderung an den Sachverständigen auch ohne ausdrückliche Regelung zur Zahlung der Honorarforderung nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der Forderung verpflichtet ist. Nichts anderes kann allerdings bei einer Abtretung erfüllungshalber gelten (wie hier), da auch dann selbstverständlich der Sachverständige das ihm zustehende Honorar nur einmal vereinnahmen kann und dieser bei Erfüllung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zur Zug-um-Zug-Rückabtretung der erfüllungshalber

abgetretenen Schadensersatzforderung verpflichtet ist. Gelingt nämlich dem Gläubiger die Verwertung des erfüllungshalber geleisteten Gegenstands nicht, so kann er auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen; er muss dem Schuldner dann aber die Leistung erfüllungshalber zurückgewähren. Kommt der Gläubiger der Rückgewährpflicht nicht nach, hat der Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht; er muss die ursprüngliche Forderung erst erfüllen, wenn er die Leistung erfüllungshalber zurückhält, vgl. BeckOGK/Looschelder, 1.12.2020, BGB § 364 Rn. 48.“

Nur weil vertragsimmanente Verpflichtungen der Parteien im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, wird die geltende Rechtslage weder verschleiert noch für den Geschädigten schwer durchschaubar.

Im Übrigen seien berechtigtes Grundhonorar auf Grundlage der BVSK Honorarbefragung sowie veranschlagte Nebenkosten erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig seien hingegen Kosten für die Nutzung der Restwertbörse. Die Klägerin hat insoweit keinen Beweis angetreten.

Praxis

In seinen Ausführungen zeigt sich, wie dezidiert sich das LG Coburg mit der Abtretungserklärung und der Rechtsprechung des BGH auseinandersetzt. Im Gegensatz zu anderen Amtsgerichten sieht es grundsätzlich keine Benachteiligung des Geschädigten Auftraggebers bereits darin, dass der Anspruch erfüllungshalber abgetreten wird. Mögliche Konsequenzen bei Nichtleistung des Schädigers müssen sich nicht direkt aus dem Wortlaut der Abtretungserklärung ergeben. Das Urteil des AG Coburg zeigt, dass die Abtretungserklärung und die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs durch den Sachverständigen noch kein Auslaufmodell ist.

- **Desinfektionskosten auch bei fiktiver Abrechnung**
AG Amberg, Urteil vom 29.01.2021, AZ: 2 C 624/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab und macht ausgehend von dem vollen Schadenbetrag 3.199,13 € Reparaturkosten geltend, wovon 2.487,16 € auf die Netto-Reparaturkosten, 75,00 € auf die Wertminderung, 606,97 € auf die Gutachterkosten und 30,00 € auf die Unkostenpauschale entfallen. Die Beklagte hat torgerichtlich eine Regulierung von 75 % der Kosten geleistet und zudem bei den Positionen Verbringungskosten, Ersatzteilpreisaufschläge und Corona-Desinfektion vorgenommen.

Sie geht von einem Verschuldensbeitrag des Klägers von 25 % aus.

Aussage

Auch das AG Amberg ist der Ansicht, dass die Schadenverursachung zu 75 % bei dem Versicherten der Beklagten und zu 25 % bei dem Kläger liegt, sodass im Ergebnis nur 75 % der ursprünglich geltend gemachten Reparaturkosten geltend gemacht werden können.

Hinsichtlich der von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen einzelner Schadenpositionen ist das Gericht der Ansicht, dass die Unkostenpauschale mit 30,00 € zu bemessen ist und nicht wie von der Beklagten angenommen mit 25,00 €.

Bezüglich der Kosten für die Fahrzeugdesinfektion führt das Gericht wörtlich aus:

„Die Kosten für die Corona-Desinfektion des klägerischen Fahrzeugs sind ebenfalls dem Grunde nach ersatzfähig. Insbesondere handelt es sich nicht nur um eine Arbeitsschutzmaßnahme der Werkstatt für die eigenen Mitarbeiter, vielmehr ist es vollständig nachvollziehbar, dass der Kläger in Pandemiezeiten nach einer Reparatur die Desinfektion seines Fahrzeugs erwarten können wird. Die Desinfektion würde ohne den Unfall auch nicht erforderlich werden, der Unfall ist äquivalent kausal. Die Maßnahme ist auch gerade nicht so weinliegend entfernt, dass sich die adäquate Kausalität ausschließen würde. Es liegt im Gegenteil eine nachvollziehbare, aus infektiologischen Gesichtspunkten gebotene Vorsichtsmaßnahme vor. Es wird nicht ernsthaft zu bestreiten sein, dass die Anwendung von Desinfektionsmitteln eine geeignete Maßnahme darstellt, Coronaviren, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Oberflächen ungeachtet einer vielleicht früher vertretenen Meinung des Robert-Koch-Instituts bis zu mehreren Tagen überlebensfähig sind, unschädlich zu machen. Insoweit handelt es sich um einen auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung berücksichtigungsfähigen Posten.“

Die Höhe von 44,00 € beanstandet das Gericht nicht.

Praxis

Nach den Ausführungen des AG Amberg sind Desinfektionskosten, die aufgrund einer Pandemielage anfallen auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten, weil sie nur aufgrund des Unfallereignisses anfallen würden und zu diesem kausal sind.

- **Kfz-Haftpflichtschaden, Indizwirkung der Reparurrechnung, Bestätigung von Entsorgungskosten, Vorbereitungszeit für Lackierung, wie auch Desinfektionskosten**

AG Ravensburg, Urteil vom 07.10.2021, AZ: 1 C 375/21

Hintergrund

Der Kläger machte restliche Schadensersatzansprüche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden geltend. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung stand fest. Vor der Reparatur des verunfallten Fahrzeugs holte der Kläger ein Gutachten ein und ließ auf Basis des Gutachtens dann sein Kfz in einem Autohaus reparieren. Nach Erhalt der Rechnung leitete der Kläger diese an die Beklagte weiter, welche allerdings Abzüge vornahm. Der Kläger zog vor Gericht und gewann weitaus überwiegend. Das AG Ravensburg sprach weiteren Reparaturschaden in Höhe von 153,15 € zu. 85 % der Kosten des Rechtsstreits hatte die Beklagte zu tragen.

Aussage

Zunächst setzte sich das AG Ravensburg mit der Frage auseinander, ob hier die Indizwirkung der Rechnung vorliege, sodass der geltend gemachte Schaden als erforderlich anzusehen ist. Eine Indizwirkung habe nur der vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand. Allein die Höhe der erstellten Rechnung sei allerdings nicht ausreichend. Da der Beklagte nicht vorgetragen hatte, dass er die Rechnung bereits bezahlte, ging das AG Ravensburg nicht von einer solchen Indizwirkung aus. Es setzte sich mithin mit den einzelnen Abzugspositionen dezidiert auseinander.

Bezüglich der Entsorgungskosten in Höhe von 14,28 € netto, stellte das AG Ravensburg fest, dass sich diese auf die Reifen bezogen. Es gäbe allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass jeder Reifenhersteller die beschädigten Reifen zurücknehme und keine Entsorgungskosten anfielen.

Das AG Ravensburg bestätigte auch die Vorbereitungszeit für die Lackierarbeiten. Auf der Rechnung sei gerade keine erhöhte Vorbereitungszeit erkennbar. Die Rechnung bezeichne lediglich eine umfangreiche Arbeit im Rahmen der Lackierung mit einem Zeitaufwand von 21 AW. Diesen Betrag hielt das AG Ravensburg für angemessen.

Zuletzt bestätigte das AG Ravensburg auch noch zu einem großen Teil die für die Desinfektion des Fahrzeugs berechneten Kosten. Der Unfall habe sich am 15.12.2020, also zu einem Zeitpunkt ereignet, zu welchem die Pandemie nahezu ein Jahr auch in Deutschland bekannt gewesen sei. Jede Maßnahme, die anerkanntermaßen hilfreich sei, dient dem Schutze aller, insbesondere auch dem Schutz des Geschädigten, wenn er sein Fahrzeug wieder erhält. Damit stellten die Desinfektionsmaßnahmen im konkreten Einzelfall einen adäquaten Schaden und eine erforderliche Schadensposition dar. Lediglich bei der Höhe der Desinfektionskosten nahm das AG Ravensburg Abzüge vor. Das Gericht stützte sich hier auf die veröffentlichte Studie des Allianzentrums für Technik aus dem Jahr 2021. Der erforderliche Arbeitsaufwand für eine zweimalige Desinfektion (bei Fahrzeugannahme und vor Fahrzeugrückgabe) belaufe sich im Durchschnitt auf drei AW. Die Kosten für benötigtes Verbrauchsmaterial betrügen maximal 7,50 €.

Von einer Zug-um-Zug Verurteilung sah das AG Ravensburg ab. Die beklagtenseits erhobenen Einwendungen gegen die Erforderlichkeit wären im vollen Umfang gehört worden. Darüber habe das AG Ravensburg auch entschieden. Daher bestünden etwaige Ansprüche gegenüber der Werkstatt nicht.

Praxis

Das Urteil enthält mehrere für die Praxis interessante Aussagen. Das AG Ravensburg geht davon aus, dass nur eine bezahlte Rechnung Indizwirkung entfaltet.

Dann hätte der Kläger seinen Schaden erstattet erhalten, ohne dass es auf die Ortüblichkeit und Angemessenheit im Einzelnen angekommen wäre.

Die Frage, wann die Reparaturrechnung Indizwirkung entfaltet, wird in der Rechtsprechung allerdings nicht einheitlich beurteilt.

Das AG München z.B. stellt hier in einer Entscheidung vom 27.03.2021, AZ: 335 C 22505/20 fest, dass es für die Indizwirkung auf die Bezahlung des Rechnungsbetrages gerade nicht ankomme. Auch einer unbezahlten Rechnung komme eine Indizwirkung zu. Darin ändere auch die BGH-Rechtsprechung zur Indizwirkung der Sachverständigenrechnung nichts (BGH, Urteil vom 05.06.2018, AZ: VI ZR 185/16).

Zwischen berechneten Sachverständigenkosten und berechneten Reparaturkosten bestünde ein Unterschied. Der Geschädigte hole ein Sachverständigengutachten ein, vertraue auf dieses und beauftrage auf Basis dieses Gutachtens die Reparatur, gehe damit eine vertragliche Verpflichtung ein. Dieses Vertrauen sei schutzwürdig.

Eine weitere wichtige Aussage ist, dass für den Fall, dass sich das Gericht inhaltlich mit den Abzugspositionen auseinandersetzt und zu dem Ergebnis kommt, dass die Abzüge nicht gerechtfertigt sind, auch keine Zug-um-Zug Verurteilung erfolgen muss. Diese Zug-um-Zug Verurteilungen kommen in letzter Zeit immer häufiger vor. Die Gerichte sprechen zwar dem Geschädigten gekürzten Schaden vollumfänglich zu, verurteilen die verklagten Versicherer allerdings nur Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen den Reparaturbetrieb an den Versicherer zur Zahlung.

Wenn sich das Gericht allerdings inhaltlich mit den Abzügen auseinandersetzt und diese für nicht gerechtfertigt erachtet, bedarf es auch keiner solchen Zug-um-Zug Verurteilung.